

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Unseren Bestellungen liegen ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen zu Grunde. Andere Bedingungen, wie die Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mit Annahme des Auftrags erkennt der Lieferant unsere Vertragsbedingungen an.
2. Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche und telefonisch erteilte Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vorstehendes gilt nicht für Lieferabrufe bei Rahmenkaufverträgen (§2), diese können auch mündlich erfolgen.
3. Wir sind an unseren Auftrag höchstens 14 Tage ab Eingang der Bestellung beim Lieferanten gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine schriftliche Auftragsbestätigung bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden.

§2 Rahmenaufträge

1. Bei langfristigen Lieferverträgen (Rahmenaufträgen) ist die Bestellung über die angegebene Gesamtmenge verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern.
2. Eine Vorausfertigung der einzelnen Abrufe darf generell nur bis zu nächsten geplanten Abruf vorgenommen werden, darüber hinaus- gehende Fertigung bzw. Vormaterial-disposition darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen, damit technische

Änderungen in die laufende Serie einfließen können.

§3 Bestellung von Neuteilen

1. Bei Aufträgen über die erstmalige Fertigung von Teilen übergeben wir zusammen mit dem/der Auftrags/Anfrage Zeichnungen und/ oder Unterlagen für die Herstellung des Liefergegenstands, aus denen sämtliche Abmessungen, Qualitätsmerkmale und zusichernde Eigenschaften (Sollzustand) hervorgehen. Diese Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Durch Vertragsschluss sichert der Lieferant zu, dass der bestellte Liefergegenstand die von uns geforderten Eigenschaften aufweist.
2. Kommt der Auftrag nicht zustande, ist der Lieferant verpflichtet, die übergebenen Unterlagen und Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten rechtzeitig vor Serienbeginn Erstmusterunter Verwendung der endgültigen Betriebsmittel und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen und einen EMPB/PPAP zu erstellen. Der EMPB/PPAP muss alle Maße der von uns angegebenen Abmessungen, Qualitätsmerkmale und Eigenschaften ausweisen. Er enthält eine Gegenüberstellung von Soll- und Istwerten mit Toleranzangaben.
4. Die Freigabe der Serienfertigung beim Lieferanten ist vom Ergebnis unserer eigenen Erstmusterprüfung

abhängig und wird von uns schriftlich bestätigt.

5. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität sind wir berechtigt eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurück-zutreten bzw. beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften Schadenersatz geltend zu machen.
6. Der Lieferant sichert zu, dass die in Serienfertigung hergestellten Teile die Eigenschaften des freigegebenen Erstmusters aufweisen.
7. Der Lieferant ist nicht berechtigt eigenmächtige Änderungen durchzuführen, die Einfluss auf die Qualität des Vertragsgegenstandes haben.

§4 Werkzeuge

1. Die vom Lieferanten hergestellten oder beschafften Werkzeuge gehen in unser Eigentum über, sobald wir die Werkzeugkosten vollständig bezahlt haben.
2. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen zu verlangen, wenn
 - a) der Auftrag nicht nach angemessener Nachfrist vertragsgerecht ausgeführt wird
 - b) der Betrieb des Lieferanten still gelegt bzw. ein Konkursverfahren eröffnet wird.
 - c) ein Anschlussauftrag aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt.
3. Sind zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens die Werkzeugkosten von uns noch nicht vollständig

bezahlt, erhält der Lieferant eine angemessene Entschädigung. Diese wird entsprechend dem Fertigungsgrad im Verhältnis zu Komplettwerkzeugpreis gemäß Auftrag ermittelt, wobei etwaige Schäden gegengerechnet werden.

4. Wenn sich das Werkzeug vor der Serienfreigabe als ungeeignet zur Produktion erweist, insbesondere weil die Qualitäts-und/oder Einkaufsvereinbarungen nicht eingehalten werden, sind wir zur Rückforderung sämtlicher geleisteter Zahlungen für Werkzeugkosten berechtigt. Sofern sich dieser Sachverhalt nach Serienfreigabe herausstellt, verpflichtet sich der Lieferant zur Erstattung des Anteils der Werkzeugkosten der sich aus dem Verhältnis von noch nicht gelieferten Teilen zu vereinbarten Ausbringungsmenge ergibt.

§5 Auftragsausführung

1. Der Lieferant führt die Aufträge durch eigene Mitarbeiter in seinen eigenen Betriebsstätten aus, ein Verlagerung der Fertigung ist insbesondere aus Qualitätsgründen mit uns abzustimmen. Die Erteilung von Unteraufträgen ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
2. Zeichnungen, Unterlagen sowie vertrauliche Angaben des Bestellers dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers Dritten überlassen werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet die ihm zur Ausführung einer Bestellung vom Besteller überlassenen Unterlagen zu verwahren und gegen Risiken ausreichend zu versichern.

4. Wir sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in die den Liefergegenstand betreffende Fertigung und Qualitätskontrollen und die Qualitätsaufzeichnungen des Lieferanten Einsicht zu nehmen.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werde, als Geschäftsgeheimnis zu bewahren.

§6 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist die Betriebsstätte der Gebr. Hahn GmbH, Hälverstraße76, 58579 Schalksmühle Die Gefahr für den Liefergegenstand geht erst mit Eintreffen der Ware in unserer Betriebsstätte auf uns über.

§7 Preise/Versand

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bestellung bzw. Rahmenertrag. Die Preise verstehen sich „frei Haus, incl. Verpackung“.
2. Bei Nichteinhaltung können wir die entstehenden Zusatzkosten von der/n Rechnungen kürzen.

§8 Lieferzeit

1. Der Lieferant hat in seiner Auftragsbestätigung eine verbindliche Lieferzeit anzugeben. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist das Eintreffen der Ware bei Gebr. Hahn GmbH.
2. Wir sind berechtigt nach setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn

der Lieferant nicht fristgerecht liefert.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen die der Einhaltung der Lieferfristen verzögernden Umständen sofort in Kenntnis zu setzen.

§9 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen werden innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder 60 Tagen netto beglichen.

§10 Garantie und Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant garantiert die Mangelfreiheit des Liefergegenstandes und das Bestehen zugesicherter Eigenschaften innerhalb der Gewährleistungsfristen.
2. Der Lieferant haftet für Folgeschäden, die sich aus der mangelhaften Warenlieferung ergeben, wenn dem Liefergegenstand zugesicherte Eigenschaften fehlen oder der Lieferant einen Fehler verschwiegen hat.
3. Mängel der gelieferten Gegenstände, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware dem Lieferanten angezeigte Mängel die erst später entdeckt werden, werden unverzüglich nach Bekanntwerden gerügt. Zur Fristwahrung genügt die Absendung einer Mängelrüge an den Lieferanten.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang des Liefergegenstands bei uns, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Bei Lieferung mangelhafter Ware sind wir berechtigt, Nach-

besserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Kommt der Lieferant dem Verlangen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, können wir vom Vertrag zurücktreten und die mangelhafte Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

6. Als Firma mit Sitz in der EU haben wir die EU Verordnung 1907/2006/EG über die Registrierung, Evaluierung und Zulassung von Chemikalien (REACH) inklusive aller bisher hierzu erlassenen Ergänzungen, Durchführungsvorschriften und Anhänge einzuhalten. Ziel dieses Gesetzes ist es, Stoffe, die gefährlich für Menschen, Tiere und die Umwelt sind, genau zu beobachten, Risiken durch solche Stoffe entlang der Lieferkette zu kommunizieren und erforderlichenfalls solche Stoffe zu verbieten und Unternehmen zu zwingen, diese zu ersetzen. Als Hersteller und Lieferant von Erzeugnissen ist Art. 33 REACH eine unserer wichtigsten Verpflichtungen. Dieses Gesetz verlangt von uns, Abnehmern in der Lieferkette mitzuteilen, wenn in den von uns gelieferten Erzeugnissen besonders gefährliche Stoffe („Substances of Very High Concern“, SVHC), welche sich auf der sogenannten „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur befinden, enthalten sind. Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten haben strafrechtliche Konsequenzen und können zivilrechtliche oder öffentlich rechtliche Haftungsfolgen nach sich ziehen. Wir kaufen und verarbeiten von Ihrer Firma an uns gelieferte Erzeugnisse und liefern diese dann weiter in der Lieferkette an unsere Kunden in der EU. Weil wir nicht die ursprünglichen Hersteller der an uns gelieferten

Erzeugnisse sind, haben wir nicht das erforderliche Wissen darüber, was für Stoffe sich in den Erzeugnissen befinden, um unseren Verpflichtungen nach Art. 33 REACH nachkommen zu können. Um uns unter REACH gesetzeskonform verhalten zu können sind wir daher auf die Zusammenarbeit mit Ihnen als unser Lieferant angewiesen und weisen auf die Einhaltung folgender Verpflichtungen hin:

1. Als unser Lieferant von Erzeugnissen verpflichten Sie sich, uns mitzuteilen, wenn einer der von Ihnen gelieferten Artikel einen Stoff auf der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthält.
2. Diese Verpflichtung beginnt, sobald die jeweils betroffene Substanz in die Kandidatenliste aufgenommen wurde. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den jeweils aktuellsten Stand der Kandidatenliste zu informieren. Die Liste befindet sich auf folgender, regelmäßig aktualisierter Homepage der ECHA:
<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>
3. Im Falle einer Informationspflicht nach Nummer 1 ist der jeweilige Stoff zu identifizieren (Name, CAS, EINECS Nummer oder allgemein üblicher Name). Weitere dem Lieferanten vorliegende Informationen wie z.B. in welcher Konzentration in Masseprozent der Stoff im dem Erzeugnis vorhanden ist oder Risikomanagementmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Erzeugnis sind ebenfalls mitzuteilen.
4. Hiermit bestätigen wir, dass für den Fall, dass wir keine Mitteilungen nach den o.a. Nummern 1 bis 3 gemacht haben, sich in den von uns gelieferten Erzeugnissen keine Stoffe auf der o.a. Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent befinden.
5. Die in den Nummern 1-43

genannten Anforderungen sind Bestandteil unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§11 Produkthaftungspflicht

1. Der Lieferant stellt den Besteller von der Haftung gegenüber Dritten wegen Fehlern des von ihm gelieferten Produkts frei. Er ist für eine angemessene Produkthaftungspflicht selbst verantwortlich. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§12 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes Waren und/oder Materialien zur Verfügung stellen, bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant be- und/oder verarbeitet die in unserem Eigentum befindlichen Materialien stets für uns
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne unsere Zustimmung die von uns gelieferten Gegenstände zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien Lüdenschied.
 3. Sollten einzelne der vorstehenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.